

## Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien

In der Fassung  
vom 27. Mai 2015

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.:\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

# Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien

In der Fassung  
vom 27. Mai 2015

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 56 Abs. 4 Satz 3 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO UE) vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013 S. 47) erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Vergabe von Stipendien aus Haushaltsmitteln. Der Senat hat diese Ordnung am 6. Mai 2015 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### Teil 1: Allgemeine Regelungen

- § 1 Allgemeine Grundsätze der Förderung
- § 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen
- § 3 Vergabekommission

### Teil 2: Doktorandenstipendien

- § 4 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 5 Fördervoraussetzungen
- § 6 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 7 Vergabeverfahren
- § 8 Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
- § 9 Aussetzung der Förderung
- § 10 Beendigung und Widerruf der Förderung

### Teil 3: Abschlussstipendien für Promovierende

- § 11 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 12 Fördervoraussetzungen
- § 13 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 14 Vergabeverfahren
- § 15 Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
- § 16 Beendigung und Widerruf der Förderung

### Teil 4: Postdoktorandenstipendien

- § 17 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 18 Fördervoraussetzungen
- § 19 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 20 Vergabeverfahren
- § 21 Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
- § 22 Aussetzung der Förderung
- § 23 Beendigung und Widerruf der Förderung

**Teil 5: Initialisierungsstipendien**

- § 24 Ziele und Grundsätze der Förderung
- § 25 Fördervoraussetzungen
- § 26 Umfang und Laufzeit der Förderung
- § 27 Vergabeverfahren
- § 28 Pflichten der Stipendiaten und Stipendiatinnen
- § 29 Aussetzung der Förderung
- § 30 Beendigung und Widerruf der Förderung

**Teil 6: Schlussbestimmung**

- § 31 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**Teil 1: Allgemeine Regelungen**§ 1 Allgemeine Grundsätze der Förderung

- (1) Mit der Vergabe der Stipendien werden insbesondere herausragende Forschungsvorhaben von besonders begabten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gefördert. Damit soll zugleich das Forschungspotential der Universität Erfurt erhöht werden.
- (2) Das Präsidium entscheidet auf Empfehlung der Vergabekommission über die Zahl, die konkrete Förderungsdauer und die Vergabe der Stipendien. Es beauftragt die zuständige Verwaltungseinheit mit der Ausschreibung und Koordination der Vergabeverfahren und vergibt die Stipendien auf Empfehlung der Vergabekommission. Stipendien, die aus Budgetmitteln des Max-Weber-Kollegs vergeben werden sollen, werden grundsätzlich nach den gleichen Verfahren vergeben, allerdings sind eine Bestätigung der Leitung des Max-Weber-Kollegs bezüglich der Verfügbarkeit der Mittel erforderlich sowie eine Befürwortung der Stipendienvergabe durch den Kollegrat.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- (4) Die in Teil 1 dieser Satzung festgelegten Regelungen gelten für alle nachfolgend genannten Stipendienformate, sofern in den Teilen 2 bis 5 keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen getroffen sind.

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Die Gewährung der Stipendien ist für die Zeit und in dem Umfang ausgeschlossen, in der und in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird. Satz 1 gilt nicht für Auslandsaufenthalte, die dem Forschungsvorhaben dienlich sind.
- (2) Die Stipendien können – vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 – Berufstätigen nicht gewährt werden. Eine vergütete Mitarbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers in Forschung und Lehre an einer Thüringer Hochschule oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung in Thüringen von höchstens zehn Stunden in der Woche oder eine anderweitige Erwerbstätigkeit von höchstens fünf Stunden in der Woche sind hingegen ausnahmsweise zulässig.

- (3) Die Mitwirkung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten in der Lehre soll für Doktorandinnen und Doktoranden 2 Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr und für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden 4 Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr nicht überschreiten.

### § 3 Vergabekommission

- (1) Die Vergabekommission ist bzgl. Mitgliedern, Aufgaben und Verfahrensweise mit der Vergabekommission identisch, die nach Maßgabe der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung vom Senat gewählt wird.
- (2) Im Falle von Stipendien nach dieser Satzung trifft die Kommission keine Entscheidungen, sondern legt dem Präsidium Empfehlungen zur konkreten Förderungsdauer und Vergabe der Stipendien vor.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens informiert das Präsidium die Verfahrensbeteiligten über die Entscheidungsbegründungen.

## **Teil 2: Doktorandenstipendien**

### § 4 Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Durch die Vergabe der Stipendien werden hervorragende Promotionsvorhaben von besonders begabten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gefördert.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach §§ 2 und 5 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, sind die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sowie nach der Qualität und Bedeutung ihrer Vorhaben auszuwählen.
- (3) Bei gleicher Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie gleicher Qualität und Bedeutung der Vorhaben sollen auch die speziellen Belange von Frauen und von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, ehrenamtliches Engagement innerhalb und außerhalb der Hochschule sowie soziale Kriterien berücksichtigt werden.

### § 5 Fördervoraussetzungen

Doktorandenstipendien können auf Antrag an Personen vergeben und ausgereicht werden, die:

1. die Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion an der Universität Erfurt erfüllen,
2. überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können und dadurch eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen,
3. zum Zeitpunkt des Förderbeginns an einer der Fakultäten bzw. am Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen sind und
4. zum Zeitpunkt des Förderbeginns als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent an der Universität Erfurt eingeschrieben sind.

### § 6 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Das Stipendium setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammen. Das Stipendium ist für den Lebensunterhalt der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten bestimmt. Es

soll ihr bzw. ihm ermöglichen, die geplanten Forschungsvorhaben an der Universität Erfurt umzusetzen.

- (2) Stipendiatinnen und Stipendiaten der Universität Erfurt erhalten grundsätzlich einen monatlichen Grundbetrag von 1.100 Euro. Sollte allerdings das gemeinsame Jahreseinkommen der Stipendiatin/des Stipendiaten und des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin 50.000 Euro übersteigen, so beträgt der Grundbetrag bei einem Jahreseinkommen
1. von bis zu 70.000 Euro 1.000 Euro,
  2. von bis zu 80.000 Euro 800 Euro,
  3. von bis zu 90.000 Euro 600 Euro,
  4. über 90.000 Euro 400 Euro.

Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Einkommensteuer, der Kirchensteuer und der Sozialabgaben. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Jahr vor der Antragstellung.

- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält monatlich einen Familienzuschlag in Höhe von 180 Euro für ein unterhaltspflichtiges Kind und 90 Euro für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind. Wird auch der Ehepartner/die Ehepartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner/die eingetragene Lebenspartnerin der Stipendiatin/des Stipendiaten oder der andere Elternteil des Kindes durch ein Stipendium nach dieser Satzung oder mit einem Stipendium aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert, wird der Familienzuschlag jeweils nur zur Hälfte gewährt. Eine Förderung nach Satz 2 hat die Stipendiatin/der Stipendiat der Universität ab Kenntnis anzuzeigen. Der Familienzuschlag ist für den Monat, der dem Monat der Anzeige nach Satz 3 folgt, frühestens mit Beginn der Förderung des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners/der Lebenspartnerin oder des anderen Elternteils, entsprechend anzupassen.
- (4) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 24 Monate und kann auf Antrag um weitere 12 Monate verlängert werden.
- (5) Das Stipendium wird zunächst für die Dauer von 12 Monaten bewilligt. Zwei Monate vor Ablauf des ersten bzw. zweiten Bewilligungsjahres ist nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 zu prüfen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Grundlage für die Prüfung ist ein Bericht gemäß § 8 Abs. 3.
- (6) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen ihrer Promotion bereits eine Förderung bezogen haben, kann die Dauer dieser Förderung auf die Laufzeit des Stipendiums angerechnet werden. Eine Anrechnung erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 auch bei Bezug eines Initialisierungsstipendiums.

#### § 7 Vergabeverfahren

- (1) Die Stipendien werden unter Angabe von Fristen, Vergabekriterien sowie Form und Art der einzureichenden Unterlagen zumindest hochschulöffentlich ausgeschrieben. Der Inhalt der Ausschreibung wird im Vorfeld von der Vergabekommission erarbeitet. Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte, zuständige Verwaltungseinheit zu richten.
- (2) Nach Ablauf der Bewerbungsfristen erfolgt eine Prüfung der Bewerbungen durch ein fachlich einschlägiges Auswahlgremium. Zuständige Auswahlgremien sind:
1. bei Forschungsvorhaben, die in Anbindung an Forschungsgruppen im Erfurter

- Promotions- und Postdoktorandenprogramm (EPPP) durchgeführt werden sollen, die Leitung der jeweiligen EPPP-Forschungsgruppe,
2. bei Forschungsvorhaben, die in einem Forschungsbereich außerhalb der EPPP-Forschungsgruppen durchgeführt werden sollen, die Vergabekommission gemäß § 3 selbst. Die Vergabekommission kann für das Vorauswahlverfahren zusätzliche fachlich einschlägige Auswahlgremien hinzuziehen.
  3. bei Forschungsvorhaben, die am Max-Weber-Kolleg durchgeführt werden sollen, der Kollegrat des Max-Weber-Kollegs.

Das jeweilige Auswahlgremium führt ein Vorauswahlverfahren durch, in dem mit den aussichtsreichsten Bewerberinnen und Bewerbern Auswahlgespräche durchzuführen sind. Es erarbeitet jeweils einen Auswahlbericht, der die am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber in einem Ranking mit maximal fünf Plätzen benennt, die Auswahl und das Ranking begründet und das Verfahren ausführlich dokumentiert. Die befürworteten Bewerbungen müssen jeweils eine Betreuungsklärung sowie eine fachliche Einschätzung des Vorhabens beinhalten, die von einer oder mehreren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Universität Erfurt zu erstellen sind.

- (3) Im Anschluss an die Vorauswahlverfahren gibt die Vergabekommission auf der Grundlage und nach Prüfung der Auswahlberichte Vergabeempfehlungen an das Präsidium ab. Das Präsidium entscheidet dann wiederum auf Grundlage der Empfehlungen der Vergabekommission über die Vergabe der Stipendien.

#### § 8 Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, ihre bzw. seine Arbeitskraft der Umsetzung des Forschungsvorhabens zu widmen. Lassen Tatsachen erkennen, dass sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht, kann die Universität Erfurt das Stipendium mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, seine Betreuerin bzw. seinen Betreuer sowie die für Stipendien zuständige Verwaltungseinheit der Universität Erfurt unverzüglich zu informieren, wenn:
  1. das Promotionsvorhaben ausgesetzt, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird,
  2. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Berufstätigkeit bzw. eine Nebentätigkeit nach § 2 Abs. 2 aufnimmt,
  3. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird,
  4. sich Änderungen ergeben, die für die Gewährung des Familienzuschlages von Bedeutung sind oder
  5. in den persönlichen Verhältnissen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten, die für die Bemessung und Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, Änderungen eintreten.
- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens drei Monate vor Ablauf des ersten und des zweiten Bewilligungsjahres jeweils einen Bericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit dokumentiert und einen aktualisierten Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Promotionsvorhabens umfasst. Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens gibt zu diesem Bericht eine

Stellungnahme ab. Im Falle einer Promotion im Rahmen des strukturierten Erfurter Promotions- und Postdoktorandenprogramms ist zusätzlich ein Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am Qualifikationsprogramm der jeweiligen EPPP-Gruppe vorzulegen.

- (4) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens mit Ablauf der gewährten Förderungsdauer des Stipendiums bei der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit der Universität Erfurt einen Abschlussbericht über den Verlauf und das Ergebnis der Forschungstätigkeit einzureichen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab.

#### § 9 Aussetzung der Förderung

- (1) Die Förderung kann ausgesetzt werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat wegen besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Behinderung oder aus einem anderen von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund ihr bzw. sein Promotionsvorhaben für die Dauer von mehr als sechs Wochen unterbricht. Nach Beendigung der Unterbrechung wird die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.
- (2) Unterbricht eine Stipendiatin ihr Promotionsvorhaben für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen vor ihrer Entbindung und acht Wochen danach, wird das Stipendium für diese Zeit weitergezahlt und der Bewilligungszeitraum um die Zeit der Unterbrechung verlängert. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- (3) Die Förderung wird ausgesetzt, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes kann die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt werden.
- (4) Die Universität kann auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten in Ausnahmefällen der Unterbrechung des Promotionsvorhabens zustimmen, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer bestätigt, dass hierdurch das Promotionsvorhaben nicht gefährdet wird. Die Unterbrechung soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Förderung wird mit Genehmigung des Antrags zum Ende des Monats, in dem der Antrag genehmigt wird, ausgesetzt. Nach Beendigung der Unterbrechung wird die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.

#### § 10 Beendigung und Widerruf der Förderung

- (1) Die Förderung endet zum Ende des Monats, in dem das Promotionsvorhaben abgeschlossen wurde, spätestens jedoch nach 24 bzw. 36 Monaten.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums kann – unter Umständen auch mit Wirkung für die Vergangenheit – zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn:
  1. das Stipendium nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt angetreten wird,
  2. die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  3. der Stipendiatin bzw. der Stipendiat seine Pflichten gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 nachweislich nicht erfüllt,

4. etwaige Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt werden,
5. wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens nicht mehr gegeben sind oder
6. andere triftige Gründe vorliegen.

Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten, insbesondere §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, bleiben unberührt.

### **Teil 3: Abschlussstipendien für Promovierende**

#### § 11 Ziele und Grundsätze der Förderung

Durch die Vergabe der Stipendien werden Promovierende unterstützt, die sich in der Endphase ihrer Promotion befinden, das heißt ihre Dissertation bereits eingereicht haben und vor der Disputation stehen, und deren Promotionsverfahren an der Universität Erfurt eröffnet wurde. Die Stipendien dienen dem erfolgreichen Abschluss der Promotion.

#### § 12 Fördervoraussetzungen

Sofern die Förderung nicht nach § 2 ausgeschlossen ist, können Abschlussstipendien an alle Promovierenden vergeben werden, die ihre Dissertation an einer der Fakultäten der Universität Erfurt oder am Max-Weber-Kolleg eingereicht haben.

#### § 13 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält monatlich einen Grundbetrag in Höhe von 850 Euro.
- (2) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von maximal drei Monaten vergeben.

#### § 14 Vergabeverfahren

- (1) Bewerbungen können jederzeit an die für die Stipendien zuständige Verwaltungseinheit gerichtet werden.
- (2) Das Präsidium entscheidet über die Vergabe der Stipendien auf Grundlage der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen gemäß § 12. Da es sich nicht um ein kompetitives Vergabeverfahren handelt, wird die Vergabekommission nicht in das Verfahren einbezogen.

#### § 15 Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, ihre bzw. seine Arbeitskraft dem Abschluss des Promotionsvorhabens zu widmen.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, die für die Stipendien zuständige Verwaltungseinheit unverzüglich zu informieren, wenn:
  1. sie bzw. er eine Berufstätigkeit bzw. eine Nebentätigkeit nach § 2 Abs. 2 aufnimmt,
  2. sie bzw. er aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird oder
  3. in den persönlichen Verhältnissen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten Änderungen eintreten, die für die Bemessung und Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind.
- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens mit Ablauf des Stipendiums bei



der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit einen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Abschlussphase der Promotion einzureichen.

#### § 16 Beendigung und Widerruf der Förderung

- (1) Die Förderung endet in dem Monat, in dem die Promotion abgeschlossen wird oder mit Ablauf der Förderungsdauer oder wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums kann – unter Umständen auch mit Wirkung für die Vergangenheit – zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn:
  1. das Stipendium nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt angetreten wird,
  2. die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  3. etwaige Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt werden,
  4. wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens nicht mehr gegeben sind oder
  5. andere triftige Gründe vorliegen.

Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten, insbesondere §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, bleiben unberührt.

### **Teil 4: Postdoktorandenstipendien**

#### § 17 Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Die Stipendien dienen der Förderung herausragender Forschungsvorhaben von Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die eine exzellente Promotion, PhD-Arbeit oder Habilitation vorweisen können. Sie stellen vorrangig eine Anschubförderung für Drittmittelprojekte dar, die an der Universität Erfurt durchgeführt werden.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 18 erfüllen, die Zahl der zu vergebenden Stipendien, sind die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sowie nach der Qualität und Bedeutung ihrer Vorhaben auszuwählen.
- (3) Bei gleicher Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie gleicher Qualität und Bedeutung der Vorhaben sollen auch die speziellen Belange von Frauen und von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, ehrenamtliches Engagement und soziale Kriterien berücksichtigt werden.

#### § 18 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Stipendien können an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die ihre Promotion oder PhD-Arbeit exzellent abgeschlossen haben.
- (2) Die Anbindung des Forschungsvorhabens an die Universität Erfurt muss durch die Stellungnahme (in Form einer Bereitschaftserklärung) einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Universität Erfurt nachgewiesen werden.
- (3) Die Qualität des Forschungsvorhabens muss durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden.

#### § 19 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Das Stipendium setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammen. Das Stipendium ist für den Lebensunterhalt der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten bestimmt, um ihr bzw. ihm das Forschungsvorhaben an der Universität Erfurt zu ermöglichen.

- (2) Stipendiatinnen und Stipendiaten der Universität Erfurt erhalten grundsätzlich einen monatlichen Grundbetrag von 1.600 Euro. Sollte allerdings das gemeinsame Jahreseinkommen der Stipendiatin/des Stipendiaten und des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin 50.000 Euro übersteigen, so beträgt der Grundbetrag bei einem Jahreseinkommen
1. von bis zu 60.000 Euro 1.200 Euro
  2. von bis zu 70.000 Euro 1.000 Euro,
  3. von bis zu 80.000 Euro 800 Euro,
  4. von bis zu 90.000 Euro 600 Euro,
  5. über 90.000 Euro 400 Euro.

Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Einkommensteuer, der Kirchensteuer und der Sozialabgaben. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Jahr vor der Antragstellung.

- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält monatlich einen Familienzuschlag in Höhe von 180 Euro für ein unterhaltspflichtiges Kind und 90 Euro für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind. Wird auch der Ehepartner/die Ehepartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner/die eingetragene Lebenspartnerin der Stipendiatin/des Stipendiaten oder der andere Elternteil des Kindes durch ein Stipendium nach dieser Satzung oder mit einem Stipendium aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert, wird der Familienzuschlag jeweils nur zur Hälfte gewährt. Eine Förderung nach Satz 2 hat die Stipendiatin/der Stipendiat der Universität ab Kenntnis anzuzeigen. Der Familienzuschlag ist für den Monat, der dem Monat der Anzeige nach Satz 3 folgt, frühestens mit Beginn der Förderung des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners/der Lebenspartnerin oder des anderen Elternteils, entsprechend anzupassen.
- (4) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 12 Monate. In Abhängigkeit von der Art der Drittmittelantragstellung können auch Stipendien mit einer Laufzeit von 12 + 12 Monaten beantragt werden. Die Einreichung des Drittmittelantrags soll nach spätestens 18 Monaten erfolgen.
- (5) Bei einer Laufzeit von 12 + 12 Monaten ist zwei Monate vor Ablauf des ersten Bewilligungsjahres nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 zu prüfen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Grundlage für die Prüfung ist ein Bericht gemäß § 21 Abs. 3, der bei der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit eingereicht wird.
- (6) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits eine Förderung in Form eines Initialisierungsstipendiums bezogen haben, wird gemäß § 25 Abs. 3 die Dauer dieser Förderung auf die Laufzeit des Stipendiums angerechnet.

#### § 20 Vergabeverfahren

- (1) Die Stipendien werden unter Angabe von Fristen, Vergabekriterien sowie Form und Art der einzureichenden Unterlagen zumindest hochschulöffentlich ausgeschrieben. Der Inhalt der Ausschreibung wird im Vorfeld von der Vergabekommission erarbeitet. Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte, zuständige Verwaltungseinheit zu richten.
- (2) Nach Ablauf der Bewerbungsfristen erfolgt eine Prüfung der Bewerbungen durch ein fachlich einschlägiges Auswahlgremium. Zuständige Auswahlgremien sind:
1. bei Forschungsvorhaben, die in Anbindung an Forschungsgruppen im Erfurter Promotions- und Postdoktorandenprogramm (EPPP) durchgeführt werden sollen, die

- Leitung der jeweiligen EPPP-Forschungsgruppe,
2. bei Forschungsvorhaben, die in einem Forschungsbereich außerhalb der EPPP-Forschungsgruppen durchgeführt werden sollen, die Vergabekommission gemäß § 3 selbst. Die Vergabekommission kann für das Vorauswahlverfahren zusätzliche fachlich einschlägige Auswahlgremien hinzuziehen.
  3. bei Forschungsvorhaben, die am Max-Weber-Kolleg durchgeführt werden sollen, der Kollegrat des Max-Weber-Kollegs.

Das jeweilige Auswahlgremium führt ein Vorauswahlverfahren durch, in dem mit den aussichtsreichsten Bewerberinnen und Bewerbern Auswahlgespräche durchzuführen sind. Es erarbeitet jeweils einen Auswahlbericht, der die am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber in einem Ranking mit maximal fünf Plätzen benennt, die Auswahl und das Ranking begründet und das Verfahren ausführlich dokumentiert. Die Befürwortung der ausgewählten Bewerbungen muss die Stellungnahme einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Universität Erfurt enthalten, in der diese bzw. dieser seine Bereitschaft erklärt, als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für das geplante Vorhaben zu fungieren. Weiterhin ist der Befürwortung ein Fachgutachten beizufügen. Der Auswahlbericht wird der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit zugeleitet, die ihn durch eine Einschätzung der Drittmittelfähigkeit der befürworteten Bewerbungen ergänzt.

- (3) Im Anschluss an die Vorauswahlverfahren gibt die Vergabekommission auf der Grundlage und nach Prüfung der Auswahlberichte Vergabeempfehlungen an das Präsidium ab. Das Präsidium entscheidet dann wiederum auf Grundlage der Empfehlungen der Vergabekommission über die Vergabe der Stipendien.

#### § 21 Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, ihre bzw. seine Arbeitskraft der Umsetzung des Forschungsvorhabens zu widmen. Lassen Tatsachen erkennen, dass sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht, kann die Universität Erfurt das Stipendium mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, die als Ansprechpartnerin fungierende Hochschullehrerin bzw. den als Ansprechpartner fungierenden Hochschullehrer sowie die für Stipendien zuständige Verwaltungseinheit der Universität Erfurt unverzüglich zu informieren, wenn:
  1. das Forschungsvorhaben ausgesetzt, abgeändert oder abgebrochen wird,
  2. sie bzw. er eine Berufstätigkeit bzw. ein Nebentätigkeit nach § 2 Abs. 2 aufnimmt,
  3. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird,
  4. sich Änderungen ergeben, die für die Gewährung des Familienzuschlages von Bedeutung sind oder
  5. in den persönlichen Verhältnissen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten, die für die Bemessung und Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, Änderungen eintreten.
- (3) Bei einer Laufzeit von 12 + 12 Monaten ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat verpflichtet, spätestens drei Monate vor Ablauf des ersten Bewilligungsjahres einen Bericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit dokumentiert und einen aktualisierten Arbeits- und Zeitplan für die Drittmittelantragstellung umfasst.

- (4) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens mit Ablauf des Stipendiums bei der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit der Universität Erfurt einen Abschlussbericht über den bisherigen Verlauf des Forschungsvorhabens und den aktuellen Stand der Drittmittelantragstellung einzureichen.

#### § 22 Aussetzung der Förderung

- (1) Die Stipendienförderung kann ausgesetzt werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat wegen besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Behinderung oder aus einem anderen von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund ihr bzw. sein Forschungsvorhaben und die Ausarbeitung des Drittmittelantrags für die Dauer von mehr als sechs Wochen unterbricht. Nach Beendigung der Unterbrechung wird die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.
- (2) Unterbricht eine Stipendiatin ihr Forschungsvorhaben und die Ausarbeitung des Drittmittelantrags für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen vor ihrer Entbindung und acht Wochen danach, wird das Stipendium für diese Zeit weitergezahlt und der Bewilligungszeitraum um die Zeit der Unterbrechung verlängert. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- (3) Die Förderung wird ausgesetzt, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt. Nach Wegfall der Ausschlussgründe kann die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt werden.
- (4) Das Präsidium kann auf Antrag der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten in Ausnahmefällen der Unterbrechung des Forschungsvorhabens zustimmen, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer bestätigt, dass hierdurch das Forschungsvorhaben und die Drittmittelantragstellung nicht gefährdet werden. Die Unterbrechung soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Förderung wird mit Genehmigung des Antrags zum Ende des Monats, in dem der Antrag genehmigt wird, ausgesetzt. Nach Beendigung der Unterbrechung wird die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.

#### § 23 Beendigung und Widerruf der Förderung

- (1) Die Förderung endet mit Ablauf der beantragten Förderungsdauer nach 12 bzw. 24 Monaten.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums kann – unter Umständen auch mit Wirkung für die Vergangenheit – zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn:
1. das Stipendium nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt angetreten wird,
  2. die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  3. der Stipendiatin bzw. der Stipendiat seine Pflichten gemäß § 21 Abs. 1 bis 3 nachweislich nicht erfüllt,
  4. etwaige Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt werden,
  5. wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens nicht mehr gegeben sind oder
  6. andere triftige Gründe vorliegen.

Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten, insbesondere §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, bleiben unberührt.

## **Teil 5: Initialisierungsstipendien**

### § 24 Grundsätze und Ziele der Förderung

Die Stipendien sind ein Instrument für den flexiblen und schnell umsetzbaren Anschub von Drittmittelprojekten. Sie dienen der Finanzierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die einen eigenen Drittmittelantrag stellen oder an einer Drittmittelantragstellung beteiligt sind.

### § 25 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber eigenständig ein Drittmittelvorhaben an der Universität Erfurt plant oder aktiv in Drittmittelplanungen eingebunden ist, die an der Universität Erfurt angesiedelt sind.
- (2) Bewerben können sich sowohl Doktorandinnen und Doktoranden mit einem exzellenten Studienabschluss als auch Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die eine exzellente Promotion, PhD-Arbeit oder Habilitation vorweisen können.
- (3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Initialisierungsstipendium beziehen bzw. bezogen haben, wird dessen Dauer auf die Laufzeit eines Doktoranden- bzw. Postdoktorandenstipendiums der Universität Erfurt angerechnet.

### § 26 Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Das Stipendium setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammen. Das Stipendium ist für den Lebensunterhalt der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten bestimmt, um ihr bzw. ihm das Forschungsvorhaben an der Universität Erfurt zu ermöglichen.
- (2) Initialisierungsstipendiatinnen bzw. -stipendiaten der Universität Erfurt auf Doktorandenebene erhalten grundsätzlich einen monatlichen Grundbetrag von 1.000 Euro. Sollte allerdings das gemeinsame Jahreseinkommen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten und des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin 50.000 Euro übersteigen, so beträgt der Grundbetrag bei einem Jahreseinkommen
  1. von bis zu 70.000 Euro 900 Euro,
  2. von bis zu 80.000 Euro 800 Euro,
  3. von bis zu 90.000 Euro 600 Euro,
  4. über 90.000 Euro 400 Euro.
- (3) Initialisierungsstipendiatinnen bzw. -stipendiaten der Universität Erfurt auf Postdoktorandenebene erhalten grundsätzlich einen monatlichen Grundbetrag von 1.350 Euro. Sollte allerdings das gemeinsame Jahreseinkommen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten und des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin 50.000 Euro übersteigen, so beträgt der Grundbetrag bei einem Jahreseinkommen
  1. von bis zu 60.000 Euro 1.200 Euro,
  2. von bis zu 70.000 Euro 1.000 Euro,
  3. von bis zu 80.000 Euro 800 Euro,
  4. von bis zu 90.000 Euro 600 Euro,
  5. über 90.000 Euro 400 Euro.

Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Einkommensteuer, der Kirchensteuer und der Sozialabgaben. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Jahr vor der Antragstellung.

- (4) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält monatlich einen Familienzuschlag in Höhe von 180 Euro für ein unterhaltspflichtiges Kind und 90 Euro für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind. Wird auch der Ehepartner/die Ehepartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner/die eingetragene Lebenspartnerin der Stipendiatin/des Stipendiaten oder der andere Elternteil des Kindes durch ein Stipendium nach dieser Satzung oder mit einem Stipendium aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert, wird der Familienzuschlag jeweils nur zur Hälfte gewährt. Eine Förderung nach Satz 2 hat die Stipendiatin/der Stipendiat der Universität ab Kenntnis anzuzeigen. Der Familienzuschlag ist für den Monat, der dem Monat der Anzeige nach Satz 3 folgt, frühestens mit Beginn der Förderung des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners/der Lebenspartnerin oder des anderen Elternteils, entsprechend anzupassen.
- (5) Die Dauer der Förderung beträgt maximal sechs Monate. Nach Ablauf der ersten drei Monate ist nach Maßgabe von § 28 Abs. 1 zu prüfen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Grundlage für die Prüfung ist ein Bericht gemäß § 28 Abs. 3, der bei der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit eingereicht wird. Der Drittmittelantrag soll nach Möglichkeit innerhalb der Laufzeit des Stipendiums eingereicht werden.
- (6) Begleitend zur Förderung erfolgt eine individuelle Beratung für das geplante Drittmittelvorhaben.

#### § 27 Vergabeverfahren

- (1) Die Stipendien werden unter Angabe der Vergabekriterien sowie Form und Art der einzureichenden Unterlagen hochschulöffentlich ausgeschrieben.
- (2) Die Anbindung des Forschungsvorhabens an die Universität Erfurt muss durch die Stellungnahme (in Form einer Bereitschaftserklärung) einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Universität Erfurt nachgewiesen werden.
- (3) Die Qualität des Forschungsvorhabens muss durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden.
- (4) Bewerbungen werden in der zuständigen Verwaltungseinheit geprüft und mit einer Einschätzung zur Drittmittelfähigkeit den Mitgliedern der Vergabekommission zugeleitet. Die Vergabekommission gibt im Umlaufverfahren eine Vergabeempfehlung ab, auf deren Grundlage das Präsidium schnellstmöglich über die Vergabe des Stipendiums entscheidet.

#### § 28 Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, ihre bzw. seine Arbeitskraft der Umsetzung des Forschungsvorhabens und der Ausarbeitung des Drittmittelantrags zu widmen. Lassen Tatsachen erkennen, dass sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht, kann die Universität Erfurt das Stipendium mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat verpflichtet sich, seine Betreuerin bzw. seinen Betreuer sowie die für Stipendien zuständige Verwaltungseinheit der Universität Erfurt unverzüglich

1. die Arbeit am Forschungsvorhaben und an der Drittmittelantragstellung ausgesetzt, abgeändert oder abgebrochen wird,
  2. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Berufstätigkeit bzw. eine Nebentätigkeit nach § 2 Abs. 2 aufnimmt,
  3. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird,
  4. sich Änderungen ergeben, die für die Gewährung des Familienzuschlages von Bedeutung sind oder
  5. in den persönlichen Verhältnissen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten, die für die Bemessung und Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, Änderungen eintreten.
- (3) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, sich einen Monat vor Ablauf des ersten Bewilligungsabschnitts einen kurzen Bericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit dokumentiert und einen aktualisierten Arbeits- und Zeitplan für die Drittmittelantragstellung umfasst.
- (4) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens mit Ablauf des Stipendiums bei der für die Stipendien zuständigen Verwaltungseinheit einen Abschlussbericht über den bisherigen Verlauf des Forschungsvorhabens und den aktuellen Stand der Drittmittelantragstellung einzureichen.

#### § 29 Aussetzung der Förderung

- (1) Die Stipendienförderung kann ausgesetzt werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat wegen besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Behinderung oder aus einem anderen von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund ihr bzw. sein Forschungsvorhaben und die Ausarbeitung des Drittmittelanspruchs für die Dauer von mehr als sechs Wochen unterbricht. Nach Beendigung der Unterbrechung wird die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.
- (2) Unterbricht eine Stipendiatin ihr Forschungsvorhaben und die Ausarbeitung des Drittmittelanspruchs für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen vor ihrer Entbindung und acht Wochen danach, wird das Stipendium für diese Zeit weitergezahlt und der Bewilligungszeitraum um die Zeit der Unterbrechung verlängert. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- (3) Die Förderung wird ausgesetzt, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes kann die Förderung im Umfang des noch verbleibenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt werden.

#### § 30 Beendigung und Widerruf der Förderung

- (1) Die Förderung endet spätestens mit Ablauf der maximalen Förderungsdauer von sechs Monaten.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums kann – unter Umständen auch mit Wirkung für die Vergangenheit – zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn:

1. das Stipendium nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt angetreten wird,
2. die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
3. der Stipendiatin bzw. der Stipendiat seine Pflichten gemäß § 28 Abs. 1 bis 3 nachweislich nicht erfüllt,
4. etwaige Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt werden,
5. wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens nicht mehr gegeben sind oder
6. andere triftige Gründe vorliegen.

Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten, insbesondere §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, bleiben unberührt.

## **Teil 6: Schlussbestimmung**

### § 31 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Vergabe von Stipendien der Universität Erfurt vom 22. August 2014 (VerkBl. UE RegNr.: 2.8.5) außer Kraft.

Der Präsident  
der Universität Erfurt